

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



WETTSPIELREGLEMENT

Ausgabe 2008

Änderungen Versammlung Verbandsrat (VR) 30. November 1996; VR 3. Mai 1997; VR 29. November 1997; VR 25. April 1998; VR 15. Juni 1998; VR 19. Februar und 24. April 1999; VR Herbst 1999; VR 6. Mai 2000; VR Herbst 2000; VR Frühjahr 2001; VR 24. November 2001; VR 13. April 2002; VR 23. November 2002; VR 26. April 2003; VR 29. November 2003; VR Januar/Februar 2004; VR 2. April 2004; VR 27. November 2004; VR 30. April 2005; VR 3. Juni 2005; VR 22. April 2006; VR November/Dezember 2006; VR 21. April 2007, VR 12. April 2008.

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation und Durchführung der Wettspiele

1. Grundsätzliche Bestimmungen, Art. 1–20
2. Organisation des Spielbetriebs, Art. 21–27
3. Spielaufgebot und Spielfelder, Art. 28–31
4. Antreten der Mannschaften, Auswechselspieler, ausgeschlossene Spieler, Art. 32 und 33
5. Turniere, Art. 34
6. Wettspiele zwischen schweizerischen und ausländischen
7. Klubs, Art. 35–37
8. Länder- und Repräsentativspiele, Art. 38–41

B. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung, Spielerkontrolle

1. Für Aktivspieler, Art. 42–48
2. Für Spieler ausländischer Verbände, Art. 49–51
3. Erlöschen und Verlust der Qualifikation, Art. 52 und 53
5. Teilnahme nichtspielberechtigter Spieler, Art. 55 und 56

C. Übertritte, Reamateurisierung

1. Übertrittsfristen und Vorschriften, Art. 57–66
2. Vereinbarungen, Art. 67
3. Reamateurisierung, Art. 68

D. Proteste, Art. 69–71

E. Forfait-Fälle, Art. 72–74

F. Allgemeine Vorschriften

1. Fristen, Art. 75 und 76
2. Verstösse und Zuständigkeit, Art. 77 und 78
3. Rekurs, Art. 79
4. Schlussbestimmungen, Art. 80
5. Massgebender Text, Art. 81

A. Organisation und Durchführung der Wettspiele

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Art. 1
VR 22.04.06

1. Im Schweizerischen Fussballverband, SFV (nachstehend «Verband» genannt), werden jährlich Meisterschaften / Spielbetrieb in folgenden Spielklassen veranstaltet: Meisterschaft

Männer: Super League
Challenge League
1. Liga
2. Liga interregional und regional
3. Liga
4. Liga
5. Liga
Junioren A – F
Senioren
Veteranen

VR 21.04.07

Frauen: National-Liga (NL) A
National-Liga B
1. Liga
2. Liga
3. Liga
Juniorinnen.

2. Der Verband veranstaltet Spiele um den Schweizer Cup (Frauen und Männer) und kann weitere Wettbewerbe ausschreiben. Die bezüglichen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsrat. Schweizer Cup
weitere Wettbe-
werbe
3. Die Abteilungen und Regionen sind befugt, unter den ihren Ligen zugewiesenen Mannschaften besondere Wettbewerbe auszuschreiben. Die bezüglichen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Besondere
Wettbewerbe
der Abteilungen
und Regionen
4. Die Spiele aller in diesem Artikel erwähnten Wettbewerbe gelten als Verbandsspiele. Nur Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, daran teilzunehmen. Verbandsspiele
5. Unter die Begriffe «Spieler» und «Junioren» fallen ebenfalls die Begriffe «Spielerinnen» beziehungsweise «Juniorinnen».

Art. 2

1. Die Klubs der Swiss Football League (SFL) sind grundsätzlich verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft zu stellen. Nachwuchs-
mannschaften
der SFL

VR 21.04.07

2. An Meisterschaften der 1. Liga, der 2. Liga interregional oder der 2. Liga regional nehmen höchstens 14 Nachwuchsmannschaften von SFL-Klubs, davon in der 1. Liga aber maximal 10 Nachwuchsmannschaften, teil.
Für die übrigen Klubs kann die SFL eine Nachwuchsmeisterschaft organisieren.

VR 22.04.06

3. Steigt eine Nachwuchsmannschaft aus der 2. Liga regional ab, verliert sie ihren Status als Nachwuchsmannschaft und kann als zweite Aktivmannschaft des entsprechenden SFL-Klubs an der Meisterschaft der 3. Liga teilnehmen.

Die Swiss Football League kann sie im Einvernehmen mit der TA durch eine andere Nachwuchsmannschaft ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einer Mannschaft an den U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilnimmt.

VR 22.04.06

4. Klubs, die aus der 1. Liga in die SFL aufsteigen, müssen in der ersten Saison nach dem Aufstieg keine Nachwuchsmannschaft stellen, sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einer weiteren Aktivmannschaft an den Verbandsmeisterschaften teilzunehmen.
Löst ein Klub beim Aufstieg von der 1. Liga in die SFL zur Bildung einer Nachwuchsmannschaft seine zweite Aktivmannschaft auf, kann er sie bei einem allfälligen Abstieg wieder in der gleichen Liga melden.
Die zweite Aktivmannschaft der als Vereine organisierten Klubs der SFL, der 1. Liga und der 2. Liga interregional kann nicht höher als in der 2. Liga regional spielen.

Art. 3

VR 22.04.06

1. Klubs müssen mit mindestens einer Mannschaft an einer Meisterschaft / Spielbetrieb gemäss Art. 1, Ziffer 1 WR teilnehmen.
Neu aufgenommene Klubs müssen während mindestens zwei Saisons mit einer Juniorenmannschaft A - C an der Meisterschaft oder mit einer Mannschaft der Juniorenkategorien D - F am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Als erste Mannschaft gilt diejenige, die in der obersten, dem betreffenden Klub zustehenden Liga spielt. Die weiteren Mannschaften gelten als untere Mannschaften und werden entsprechend der Reihenfolge der nächst unteren Ligen nummeriert.
Hat ein Klub in der gleichen Liga verschiedene Mannschaften gemeldet, so tragen sie die gleiche Ordnungsnummer und dazu die Bezeichnung a, b, c usw. Diese Mannschaften gelten in der Reihenfolge der Buchstaben in Bezug auf die Qualifikation als obere beziehungsweise untere Mannschaft.
Wenn ein Challenge League-Klub eine Nachwuchsmannschaft anmeldet, zählt diese immer als 2. Aktivmannschaft. In jedem anderen Fall gilt nachstehendes Alinea dieses Artikels.
Hat ein Challenge League-Klub in der 3. oder 4. Liga mehrere Mannschaften gemeldet, so gilt die Reservemannschaft immer als obere Mannschaft und ist mit «a» zu bezeichnen.

Teilnahmeverpflichtung

1. Mannschaft
Andere Mannschaften

VR 22.04.06

3. Eine Mannschaft, die berechtigt wäre, in der SFL, der 1., 2. oder 3. Liga sowie im Junioren-Spitzenfussball (U18, U16, U15, U14) an der schweizerischen Meisterschaft teilzunehmen, für welche der Klub jedoch bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres auf die Teilnahme an der darauf folgenden Meisterschaft verzichtet, verliert jegliche Teilnahmeberechtigung und ist zu ersetzen. Die verantwortliche Instanz entscheidet über den freiwilligen Abstieg und darüber, wie die abgestiegene Mannschaft ersetzt wird.
Zieht ein Klub seine Mannschaft nach dem 30. Juni des laufenden Jahres zurück, wird sie am Schluss der Meisterschaft an die letzte Stelle der Gruppe gesetzt und in die nächstuntere Liga beziehungsweise Kategorie relegiert und dann ersetzt. Erfolgt der Rückzug nach Beginn der Meisterschaft, ist Art. 6, Ziff. 8 WR zu beachten.
Eine Mannschaft, die zweimal hintereinander zurückgezogen wurde, verliert jede weitere Teilnahmeberechtigung an einer Meisterschaft.
Eine Aktivmannschaft, die mehr als 3, beziehungsweise eine Juniorenmannschaft, die mehr als 4 Verbandsspiele durch Forfait (infolge Nichtantretens einer Mannschaft) verliert, wird wie eine nach dem 30. Juni zurückgezogene Mannschaft behandelt.

Verzicht auf Teilnahme

